

Satzung
zur Erstreckung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
auf das gemeindefreie Gebiet "Gutsbezirk Münsingen"

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Reutlingen in ihrer jeweiligen Fassung erstreckt sich auf das gemeindefreie Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Reutlingen auf das gemeindefreie Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“ vom 14. März 2011 außer Kraft.